

Die Stadt Bergneustadt wird weiterhin ihren Anteil an der Anzahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge aufnehmen müssen. Die Flüchtlinge mit Schutzstatus oder Abschiebeverboten erhalten i. d. R. nach dem Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltsbestimmung für den Zuweisungsort. Das bedeutet, dass ein beträchtlicher Anteil der der Stadt Bergneustadt zugewiesenen Flüchtlinge in der Stadt bleiben wird. Da auf dem regulären Wohnungsmarkt insbesondere für Einzelpersonen nicht ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, steigt die Verweildauer in den für die Unterbringung dieser Personen vorgehaltenen Unterkünften an.

Unterbringung und Gebührenerhebung sind zurzeit nur für die Gebäude Zum Dreiert 27a bis f und Fritz-Rau-Str. 10 rechtssicher per Satzungen geregelt. Für 4 weitere Objekte im Eigentum der Stadt Bergneustadt (Altenother Weg 4, Am Wäcker 26, Industriestr. 14, Talstr. 29) wird analog verfahren. Für die zu diesem Zweck angemietete, her- und eingerichtete Unterkunft auf dem Gelände der ehemals dort ansässigen Firma Sandvik (Köner Str. 94) werden Nutzungsentgelte von denjenigen Personen zu zahlen verlangt, die sich nach erfolgreichem Abschluss ihres Asylverfahrens immer noch dort aufhalten, weil sie keine eigene Wohnung finden können. In der Regel erhalten diese Personen Leistungen zum Lebensunterhalt vom Jobcenter. Gleiches gilt für weitere zurzeit noch 10 seitens der Stadt Bergneustadt angemietete reguläre Drei- oder Vier-Zimmer-Wohnungen. Eine Vereinheitlichung zur Rechtssicherheit der Gebührenerhebung für alle Arten der Unterbringung ist deshalb geboten.

Im Bedarfsfall unterzubringen sind auch zugewanderte Personen, die der Stadt Bergneustadt gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIrtG) zugewiesen werden.

Die Unterbringung von Obdachlosen ist durch Aufgabe der Gebäude am Silberseit einiger Zeit nur provisorisch geregelt.

Daher ist auch eine Vereinheitlichung der Benutzungsordnung für unterzubringenden Personengruppen und alle Arten der vorgehaltenen Unterkünfte geboten.

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolgte letztmalig im November 2000. Daher ist eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung erforderlich.

Überlegungen im zuständigen Fachbereich, die Satzungen auf jegliche Unterkünfte auszuweiten, die dem Zweck dienen, übergangsweise Wohnraum für unterzubringende Personen bereitzustellen, wurden durch die Mustersatzung im Schnellbrief 55/2017 des Städte- und Gemeindebundes NRW bestätigt. An dieser orientiert sich der vorliegende Entwurf. Dabei werden die bisher bewährten Regelungen aus den bestehenden Satzungen inhaltlich einbezogen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die zurzeit bestehenden Satzungen über

1. die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt,
2. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt, und
3. die Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bergneustadt

außer Kraft gesetzt und deren Regelungsgehalt vereinheitlicht.

Die entworfene neue Satzung schafft Rechtssicherheit durch eine gemeinsame Grundlage für Flüchtlinge, zugewanderte Personen und Obdachlose, denen Wohnraum in Unterkünften aller verfügbaren Art zugewiesen werden muss, und die Gebührenerhebung für diesen Wohnraum. Die Aktualisierung dürfte dem Stand der Gesetzgebung längerfristig entsprechen.